

- Öffentliche Bekanntmachung –

Verkaufsoffener Sonntag am 17. Oktober 2021 für den Bereich der Innenstadt

Die Stadt Delmenhorst erlässt aufgrund des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) in der zurzeit geltenden Fassung folgende Allgemeinverfügung:

Sämtliche Verkaufsstellen nach § 2 Absatz 1 NLöffVZG dürfen in den Ortsbereichen der Innenstadt (siehe Skizze unten)

am Sonntag, den 17. Oktober 2021 in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr anlässlich der Veranstaltung „Streetfood on Tour“

geöffnet werden.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.

Die Begründung für diese Allgemeinverfügung und für die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann bis zum 15. August 2021 im Fachbereich 10 im Fachdienst Gewerbeservice, City-Center, Lange Str. 1A, Zimmer 130, 27749 Delmenhorst eingesehen werden. Eine vorherige Terminabsprache unter 04221 - 991112 ist erforderlich.

Es wird gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt.

Auflösende Bedingung:

Die Zulassung der Sonntagsöffnung erfolgt unter der Bedingung, dass die zum Veranstaltungszeitraum geltenden Regelungen der dann gültigen Nds.-Corona-Verordnung der Durchführung der anlassgebenden Veranstaltung „Streetfood on Tour“ nicht entgegenstehen.

Widerrufsvorbehalt:

Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in Bezug auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens der Corona-Pandemie zum Zeitpunkt der zugelassenen Sonntagsöffnung und einer damit verbundenen Gesundheitsgefährdung. Ebenfalls bleibt die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid (Allgemeinverfügung) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg in 26122 Oldenburg, Schloßplatz 10, erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO-Justiz) vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der derzeit geltenden Fassung zu erheben.

Hinweis zur Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Ein Rechtsbehelf gegen diese Allgemeinverfügung entfaltet wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass auch wenn Klage erhoben wird, die Vorgaben dieser Allgemeinverfügung gelten. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg beantragt werden.

Mit der Sonderregelung ist keine Pflicht der Offenhaltung der Verkaufsstellen verbunden. Sie gibt dem Einzelhandel lediglich die Möglichkeit der Sonntagsöffnung.

Hinweise zu Arbeitsschutzregelungen:

Auf die Einhaltung der Arbeitsschutzregelungen nach § 7 NLöfVZG sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, der geltenden Tarifverträge, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes wird hingewiesen.

Stadt Delmenhorst

Der Oberbürgermeister

Skizze:

Abb 67-Zentraler Versorgungsbereich Innenstadt

